



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Herrn Dr. Thomas Jung
Postfach
90744 Fürth

OBERBÜRGERMEISTER					
02 Juli 2021					
D/PM	D/VZ	BMPA	GBT	RpA	Infra
Ref. I	Ref. II	Ref. III	Ref. IV	Ref. V	Ref. VI
Zur Kts.			z.w.V.		
m.d.E. im Stationsplan					
bitte Anträge					

Andreas Scheuer, MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Klassifizierung der Südwesttangente Nürnberg und Fürth

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.02.2021
Aktenzeichen: StB 23/72131.2/0073/3464061
Datum: Berlin, **30. Juni 2021**
Seite 1 von 2

I in Abschied

Stadt Fürth - Baureferat								
Eingegangen: 06. JULI 2021								
Ref/V	ZVS	GWF		Bat	Stef	SpA	GrFA	FFA
		Techn.	Kaufm.					
1. zur Kts.		2. z.w.V.		3. zur Stellungnahme				
				4. Antwort vorlegen				
				5. Rücksprache				

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.02.2021, in dem Sie gemeinsam mit Herrn Oberbürgermeister Marcus König darum bitten, die Südwesttangente auf den Gebieten der Städte Nürnberg und Fürth zu einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße zu widmen.

Gerne lasse ich eine Aufstufung zur Bundesfernstraße prüfen.

Seit dem 01.01.2021 hat die im Freistaat Bayern weiterhin für Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Bundesfernstraßen zuständige oberste Landesstraßenbaubehörde das Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen (siehe § 2 Absatz 6 Bundesfernstraßengesetz — FStrG).

Damit das Fernstraßen-Bundesamt hier eine belastbare Entscheidungsgrundlage hat, wäre es notwendig, dass Sie der obersten Straßenbaubehörde des Freistaates Bayern entsprechende Antragsunterlagen mit Informationen zur Lage im Netz und charakteristischen Merkmalen, baulichem Zustand und erforderlichen Maßnahmen, Bauwerken sowie zu Kosten und Finanzierung zuleiten. Die oberste Straßenbaubehörde des Freistaates Bayern müsste im Fall des eigenen positiven Testats dann die Einholung des Einverständnisses zur Aufstufung beim Fernstraßen-Bundesamt veranlassen. Hierauf aufbauend kann dann die dortige konkrete Prüfung des Sachverhalts erfolgen.

Das Ihrem Schreiben beigegefügte Rechtsgutachten kann bei einer entsprechenden Prüfung eventuell hilfreiche Hinweise liefern.



Seite 2 von 2

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass im Falle einer Widmung bzw. Aufstufung der Südwesttangente zur Bundesstraße die parallel verlaufende B 8 zwischen Hafenstraße und Frankenschnellweg abgestuft werden müsste, da der Fernverkehr dann über die Südwesttangente geführt werden würde.

Darüber hinaus wären auf dem Stadtgebiet der Stadt Fürth zwischen der Breslauer Straße und der Zirndorfer Straße und auf dem Stadtgebiet der Stadt Nürnberg zwischen der Schwabacher Straße und der Wallenstein- bzw. Hügelstraße Ortsdurchfahrten-Grenzen festzusetzen, da die Südwesttangente in diesem Bereich der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

Unabhängig von der Frage, ob die Südwesttangente zu einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße aufzustufen wäre, würde es hierdurch zu einem Wechsel der Straßenbaulast kommen. Somit wäre in Abhängigkeit vom Unterhaltungszustand der Straße ggf. eine Vereinbarung nach § 6 Absatz 1a FStrG abzuschließen.

Herr Oberbürgermeister Marcus König erhält ein gleichlautendes Schreiben. Die Präsidentin des Fernstraßen-Bundesamtes erhält einen Abdruck des Schriftverkehrs zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Scheuer